

BVGer F-1052/2024 vom 17. Januar 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-1052_2024_d20240117

FR: TAF F-1052/2024 du 17 janvier 2024

IT: TAF F-1052/2024 del 17 gennaio 2024

Regeste

Zuweisung der Asylsuchenden an die Kantone | Zuweisung der Schutzbedürftigen an die Kantone (Status S); Verfügung des SEM vom 17. Januar 2024

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt auf Beschwerde hin Verfügungen des SEM betreffend Kantonszuweisung und Kantonswechsel von Schutzbedürftigen (Art. 27 Abs. 3 i.V.m. Art. 72 AsylG; Art. 107 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das AsylG oder das VGG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Entscheide über die Zuweisung einer asylsuchenden Person an einen Kanton oder über einen Kantonswechsel können gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG nur mit der Begründung angefochten werden, sie verletzen den Grundsatz der Einheit der Familie (vgl. Art. 8 Ziff. 1 EMRK sowie Art. 13 Abs. 1 BV; siehe ferner BVGE 2009/54 E. 1.3.1; 2008/47 E. 1.2 und 1.3.2 f.). Gemäss Art. 72 AsylG ist diese Bestimmung auf Schutzbedürftige im Sinne der Art. 4 und 66 ff. AsylG sinngemäss anwendbar. Die Beschwerdeführenden rügten in vertretbarer Weise eine Verletzung dieses Grundsatzes und beantragten die Zuweisung an den Kanton Zürich, dem Wohnort ihrer Tochter und Enkelin.

E. 1.4

Da die Beschwerdeführenden als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert sind (Art. 48 Abs. 1 VwVG), ist auf die frist- und

F-1052/2024 Seite 4 formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten (vgl. Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Vorab ist klarzustellen, auf welches Datum hin die Beschwerdeführenden mit der vorinstanzlichen (Wiedererwägungs-)Verfügung vom 5. April 2024 in Gutheissung ihres Kantonswechselgesuchs dem Kanton Zürich zugewiesen wurden.

E. 3.1

Eine Änderung einer Verfügung wirkt entweder ex tunc (von Anfang an) oder ex nunc (für die Zukunft). Ist eine Verfügung ursprünglich fehlerhaft, so wird die Änderung

normalerweise auch ex tunc wirksam. Eine Wirkung ex tunc bedeutet, dass die bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Änderung eingetreten Folgen der Verfügung rückgängig gemacht werden. Die neue Verfügung gilt also rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Erlasses der fehlerhaften ursprünglichen Verfügung (vgl. TSCHANNEN PIERRE/MÜLLER MAR- KUS/KERN MARKUS, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Bern, 2022, N 881 m.w.H.; Urteil des BGer 9C_522/2020 vom 15. Januar 2021 E. 5.2.2).

E. 3.2

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Verfügung vom 17. Januar 2024 – mit welcher die Vorinstanz zu Unrecht davon ausging, dass Gros- seltern nur dann in den Begriff der erweiterten Kernfamilie fielen, wenn sie vulnerabel seien – um eine ursprünglich fehlerhafte Verfügung (vgl. zum Begriff der erweiterten Kernfamilie: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/aktuell/ukraine-krieg.html>, abgerufen am 30.07.2024). Entsprechend ist die Wiedererwägungsverfügung vom 5. April 2024, welche kein konkretes Zuweisungsdatum enthält, so auszulegen, dass die Beschwerdeführenden dem Kanton Zürich auf den Zeitpunkt der fehlerhaften ursprünglichen Verfügung vom 17. Januar 2024 zugewiesen werden. Mithin ist dem von der Vorinstanz im Rahmen ihrer Vernehmlassung genannten Zuweisungsdatum zuzustimmen.

E. 4

Folglich sind mit der vorinstanzlichen Wiedererwägungsverfügung vom

E. 5

Wird ein migrationsrechtliches Gesuch – etwa um Familiennachzug, um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung oder, wie vorliegend, um (Neu-)Zuweisung an einen Kanton – bewilligt, verfügt die bewilligende Behörde die angebehrte Änderung der Rechtsposition des oder der Betroffenen praxis- gemäss auf den Bewilligungs- und nicht etwa auf den Gesuchszeitpunkt. Inwieweit diese Praxis, die im schweizerischen Migrationsrecht grundsätz- lich uniform zur Anwendung gelangt, rechtlich zu beanstanden wäre, ist nicht ersichtlich und wird von den Beschwerdeführenden auch nicht vorge- bracht. Ebenso wenig sind konkrete Gründe erkennbar oder werden dar- getan, aufgrund derer die Vorinstanz im vorliegenden Fall gehalten gewe- sen wäre, die Bewilligung des angebehrten Kantonswechsels ausnahms- weise rückwirkend auf den Gesuchszeitpunkt (bzw. den Monatsersten nach Gesuchseinreichung) zu verfügen. Die Beschwerdeführenden wur- den somit zu Recht per 17. Januar 2024, dem Zeitpunkt der mittlerweile wiedererwägungsweise angepassten vorinstanzlichen Verfügung, dem Kanton Zürich zugewiesen.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit sie nicht ge- genstandslos geworden ist.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten teilweise den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch mit Zwischen- verfügung vom 11. März 2024 gutgeheissen wurde, werden keine Verfah- renskosten erhoben.

E. 7.2

Unter dem Gesichtspunkt der Entschädigungsfrage ist im Umfang der durch die vorinstanzliche Wiedererwägung bedingten teilweisen Gegenstandslosigkeit des Beschwerdeverfahrens von einem Obsiegen der Beschwerdeführenden auszugehen. Im Rahmen ihres teilweisen Obsiegens ist den Beschwerdeführenden gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine gekürzte Parteientschädigung zuzusprechen. Insgesamt erscheint eine Entschädigung von zwei Dritteln gerechtfertigt.

F-1052/2024 Seite 6

E. 7.2.1

Die als amtliche Rechtsbeiständin beigeordnete Rechtsvertretung reichte am 25. April 2024 eine Kostennote in Höhe von Fr. 2'456.70.– (inkl. MWSt.) zu den Akten. Der in Rechnung gestellte zeitliche Aufwand von rund neun Stunden sowie die Auslagen erscheinen angemessen und der veranschlagte Stundenansatz in Höhe von Fr. 250.– bewegt sich im Rahmen von Art. 10 Abs. 2 VGKE. Im Umfang ihres Obsiegens von zwei Dritteln ist den Beschwerdeführenden folglich eine von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung in Höhe von Fr. 1'621.40.– zuzusprechen.

E. 7.2.2

Das amtliche Honorar für die als amtliche Anwältin eingesetzte Rechtsvertretung im Umfang des verbleibenden Drittels von Fr. 835.30.– geht zulasten der Gerichtskasse des Bundesverwaltungsgerichts. Der unentgeltlichen Rechtsbeiständin ist demnach aus der Gerichtskasse ein amtliches Honorar von Fr. 835.30.– auszurichten.

F-1052/2024 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.